

FORDERUNGSPAPIER an die Kultusminister/-innen

(aktualisiert: 23.10.23)

Zur Umsetzung des GDolmG in den Bundesländern: Einrichtung von Prüfungs- und Anerkennungsstrukturen

Gerichtsdolmetschergesetz und Gesetzesvorhaben zur Aufnahme von Dolmetschleistungen in das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V)

Zum 01.01.2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) in Kraft getreten, das die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung für Dolmetscher in der Justiz harmonisieren soll. Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung ist nun in allen Bundesländern die Staatliche oder eine staatliche anerkannte Prüfung im Dolmetschen. Für eine Erneuerung der Beeidigung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 (Ausnahme: In NRW Erneuerung auch jetzt schon ausschließlich nach GDolmG).

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass „Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V wird“. Entsprechend muss auch die Qualifizierung der Dolmetscher für das Gesundheitswesen geregelt sein. Diese kann logischerweise nicht weniger fundiert und umfassend sein als für die Justiz und als für die Gebärdensprachdolmetscher im Gesundheitswesen, geht es doch um die körperliche Unversehrtheit und das Menschenrecht Gesundheit. Der BDÜ fordert daher für das geplante Gesetz Analogien zum Dolmetschen für die Justiz und zum Gebärdensprachdolmetschen im Gesundheitswesen.

Für beide Bereiche – Justiz und Gesundheitswesen – sind die Staatliche Prüfung bzw. die Staatliche Anerkennung anderer Prüfungsleistungen als Qualifikation zentral. Allerdings werden diese Prüfungen nur in wenigen Bundesländern angeboten. Zudem hat sich die Berufsrealität – auch hinsichtlich der technischen Entwicklungen – im Laufe der Zeit immer mehr von den Prüfungsvorgaben entfernt.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert ca. 80 % aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der Mitglieder ist als Übersetzer und/oder Dolmetscher allgemein beeidigt. Der BDÜ begrüßt die Harmonisierungsbestrebungen durch das GDolmG und auch die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Dolmetschen im Gesundheitswesen. Als Berufsverband verfügt der BDÜ über fundierte Expertise zu Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen und prüft auch bei einem Antrag auf Mitgliedschaft selbst, ob die Voraussetzungen für die in der Satzung verankerte Qualifikation erfüllt sind.

In Kenntnis der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungslandschaft im In- und Ausland, insbesondere der Staatlichen Prüfungen für Übersetzen, Dolmetschen und Gebärdensprachdolmetschen, formuliert der BDÜ – nach zwei entsprechenden Positionspapieren von [Januar](#) und [Februar](#) 2022 – erneut **Forderungen an die Bundesländer**: In diesem Papier zur **Einrichtung von Prüfungs- und Anerkennungsstrukturen**, in einem weiteren zur **Überarbeitung der Prüfungsordnungen**.

Aufbau von Prüfungsämtern in allen 16 Bundesländern

Nur in 8 von 16 Bundesländern gibt es überhaupt Ämter, die mit der Abnahme von Staatlichen Prüfungen befasst sind und in nur 6 davon auch mit Gleichwertigkeitsprüfungen (siehe [Übersicht zu den Staatlichen Prüfungen Ü/D/GSD im Schuljahr 2022/23](#)). Angesichts des hohen Bedarfs kann es nicht sein, dass sich einige Bundesländer diese Kosten sparen und darauf vertrauen, dass ein anderes Bundesland diese schon tragen wird, zumal dies auch zulasten der Sprachenvielfalt (s. u.) geht. Zudem reichen die Prüfkapazitäten absehbar nicht aus, wenn die Beeidigungen künftig – abgesehen von sonstigen anerkannten Prüfungen/Abschlüssen – verstärkt auf Basis Staatlicher Prüfungen erteilt werden sollen und weitere Prüflinge für das Gesundheitswesen hinzukommen werden.

Abnahme von Übersetzungs- und Dolmetschprüfungen

Nur in 7 Bundesländern werden aktuell auch tatsächlich Prüfungen abgenommen, wobei in 1 Bundesland ausschließlich für das Übersetzen, nicht für das Dolmetschen. Diese Ungleichbehandlung am tatsächlichen (GDolmG) und absehbaren (SGB V) Bedarf vorbei ist nicht zu rechtfertigen.

Ausbau der Sprachenvielfalt

Schon lange ist bekannt, dass viele der Sprachen, die für das Gemeinwesen – zu dem auch Gerichte und Behörden zählen – dringend benötigt werden, nicht oder nur selten geprüft werden. An allen Prüfungsämtern, die zum jetzigen Zeitpunkt Prüfungen abnehmen, werden zwar Englisch und Französisch geprüft; die meisten, wenn auch nicht alle Mitgliedsstaaten der EU bzw. des Europarates sind mit einer Amtssprache bei einer Prüfungsstelle abgedeckt. Nicht abgenommen werden jedoch Prüfungen in Sprachen des afrikanischen Kontinents – außer Arabisch, Englisch, Französisch und Portugiesisch. Darunter auch Bedarfssprachen wie Tigrinja.

Nicht jede sogenannte Seltene Sprache muss an allen Standorten geprüft werden, auch wenn eine Redundanz erforderlich ist, damit nicht alle Prüfungen in einer Sprache bundesweit von einer einzigen Person abgenommen werden. Es ist durch Absprachen sicherzustellen, dass es für möglichst viele Sprachen ein Prüfangebot gibt. Selbst wenn diese Prüfungen nicht in regelmäßigen Intervallen durchgeführt werden, muss die Möglichkeit zur Abnahme bekanntgegeben und ggf. auf Anfrage ein Prüfungstermin anberaumt werden. Die Sprachenvielfalt muss dabei dem regional unterschiedlichen Sprachbedarf aufgrund der unterschiedlichen Migrationsgeschichte gerecht werden.

Qualifikation der Prüfer

Es ist sicherzustellen, dass die Qualifikation der Prüfer einschlägig ist, mindestens in den Sprachen, die in translationswissenschaftlichen Studiengängen der Hochschulen und Fachakademien gelehrt werden und in denen bereits seit längerer Zeit Staatliche Prüfungen abgenommen werden. Um der Bedeutung der Prüfungen gerecht zu werden, und um ausreichend qualifizierte Prüfer für diese Tätigkeit gewinnen zu können, kann deren Leistung nicht ehrenamtlich oder für eine Aufwandspauschale erbracht werden, sondern muss angemessen honoriert werden.

Die Qualitätssicherung der Prüfungen sollte dadurch ergänzt werden, dass – wie in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Dolmetscherprüfungsverordnung – der Berufsverband ständiges Mitglied in dem Gremium ist, das die jeweiligen Prüfer beruft.

Anerkennung von Staatlichen Prüfungen anderer Bundesländer

Grundgedanke der Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen und auch der [KMK-Rahmenvereinbarung](#) ist eine Gleichwertigkeit der Staatlichen Prüfung, unabhängig davon, an welchem Prüfungsamt bzw. in welchem Bundesland sie abgelegt wird. Daher sind Staatliche Prüfungen, die in anderen Bundesländern abgelegt wurden, anzuerkennen, auch wenn die tatsächliche Prüfungsordnung von Landesgesetz zu Landesgesetz leicht variiert.

Whitelist zu sonstigen Prüfungen

Für eine Reihe weiterer Qualifikationsnachweise ist a priori von (mindestens) einer Gleichwertigkeit zur Staatlichen Prüfung auszugehen. Dazu zählen vor allem die fach einschlägigen Hochschulabschlüsse vor der Bologna-Reform (Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sprachmittler), je nach Modulwahl auch danach. Daher ist zur Entlastung der Stellen, die Gleichwertigkeitsprüfungen und Anerkennungen vornehmen, eine sogenannte Whitelist zu verwenden – nicht im Sinne einer exkludierenden Liste („was nicht aufgelistet wird, darf nicht anerkannt werden“), sondern als Rückversicherung, bestimmte Abschlüsse nicht mehr prüfen zu müssen.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne beratend zur Verfügung.

© Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Berlin, Oktober 2023

Kontakt:

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung

BDÜ – Bundesgeschäftsstelle

Uhlandstr. 4-5 | 10623 Berlin

Telefon +49 30 88712830 | Telefax +49 30 88712840

E-Mail: info@bdue.de | Web: www.bdue.de

